



G E M E I N D E U N T E R K U L M

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung - Pilotphase

**gültig ab 01. August 2015
Genehmigungs-Exemplar**

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Personenbezeichnung.....	1
II.	ANSPRUCH, UMFANG	1
§ 3	Anspruchsberechtigung	1
§ 4	Beitragshöhe	2
§ 5	Antragsstellung.....	2
III.	BERECHNUNG DES BEITRAGES.....	2
§ 6	Massgebendes Einkommen und Vermögen.....	2
§ 7	Besondere Berechnungsgrundlagen.....	3
§ 8	Festlegung des Anspruchs	3
§ 9	Änderung der Verhältnisse.....	3
§ 10	Neuberechnung des Beitrages.....	3
§ 11	Auszahlung des Beitrages	4
§ 12	Wegzug	4
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 13	Rückerstattung	4
§ 14	Ausnahmen	4
§ 15	Rechtsmittel	4
§ 16	Inkrafttreten.....	4
Anhang A	Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge	5
Anhang B	Qualitätskriterien für Betreuungsangebote an die familienergänzende Kinderbetreuung	6

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat Unterkulm erlässt für die Dauer einer Pilotphase das nachstehende Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) vom 6. März 2001 und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978.
- ² Das Reglement regelt die Abgabe von Betreuungsgutscheinen während einer Pilotphase bis zum 31. Dezember 2018. Anschliessend verliert das Reglement seine Gültigkeit ohne dass daraus weiterführende Ansprüche abgeleitet werden können.
- ³ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- ⁴ Der Gemeinderat unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird. Die Spielgruppe/Kindertagesstätte/Tagesfamilie erfüllt die Anforderungen gemäss Qualitätskriterien für Betreuungsangebote an die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Anhang B dieses Reglements. Die Qualitätskriterien werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 2 Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ANSPRUCH, UMFANG

§ 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern respektive Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Unterkulm, welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:

- a) Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120 % oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
- b) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten für die ein Betreuungsplatz in einer Institution vorhanden ist, welche die gestellten Qualitätskriterien (vgl. § 1 Abs. 3) erfüllt.
- c) Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründen nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine

Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

- d) Das massgebende Einkommen und Vermögen (vgl. Anhang A) darf nicht überschritten werden.
- e) Keine anderweitige oder zusätzliche Subventionierungen für das beanspruchte Angebot durch ein Gemeinwesen oder eine Institution.

§ 4 Beitragshöhe

- ¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens beziehungsweise des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen (gemäss Anhang A). Pro Betreuungstag werden maximal Fr. 100.00 finanziert.
- ² Der Umfang des Anspruches auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Pro Jahr werden nur die effektive Anzahl besuchter Betreuungstage, jedoch maximal 236 Tage, ausbezahlt.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden und diese die Anzahl effektiv geleisteter Arbeitstage nicht übersteigt.

§ 5 Antragsstellung

- ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen. Ein Antrag muss vor Beginn der Betreuung eingereicht werden. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.
- ² Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Finanzverwaltung Unterkulm schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

III. BERECHNUNG DES BEITRAGES

§ 6 Massgebendes Einkommen und Vermögen

- ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern beziehungsweise Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
 - vom Elternteil, der gemäss Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
 - vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

- ² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinats) lebt, sind anzurechnen.
- ³ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinats) richtet sich nach § 12 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV, SAR 851.211) vom 28. August 2002.

§ 7 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- ² Wenn wegen Zuzugs nach Unterkulm keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- ³ Basiert die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung auf einer Ermessensveranlagung besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine (vgl. § 3 lit. c).
- ⁴ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- ⁵ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

§ 8 Festlegung des Anspruchs

- ¹ Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Kindertagesstätte Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Zuteilung zur Alterskategorie.
- ² Die Höhe des Gemeindebeitrags wird dem Leistungsbezüger durch die Finanzverwaltung eröffnet. Gegen diese Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt werden.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, jede Änderung, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag hat, innert 10 Tagen der Finanzverwaltung mitzuteilen.

§ 10 Neuberechnung des Beitrages

- ¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt oder wenn das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.
- ² Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

§ 11 Auszahlung des Beitrages

- ¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die monatliche Rechnung der Kindertagesstätte und die Zahlungsquittung vorzulegen.
- ² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Absatz 1.

§ 12 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Unterkulm fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach der letzten Auszahlung.

§ 14 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200).

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2015 in Kraft. Mit Ablauf der Pilotphase per 31. Dezember 2018 verliert das Reglement seine Gültigkeit.

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Beat Baumann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2015

Anhang A**BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE GEMEINDEBEITRÄGE**

Alle Eltern entrichten einen **Sockelbeitrag** von:

- 50 % des Tarifs für die Spielgruppe
- 25 % des Tarifs für die Tagesfamilie
- 25 % des Tarifs für die Kindertagesstätte

Der Beitrag der Gemeinde wird prozentual vom jeweiligen Tarif (nach Abzug des Sockelbeitrags der Eltern) berechnet:

Steuerbares Einkommen	Höhe des Betreuungsgutscheines
Bis Fr. 30'000.-	100 %
Fr. 30'001.- bis Fr. 35'000.-	92 %
Fr. 35'001.- bis Fr. 40'000.-	86 %
Fr. 40'001.- bis Fr. 45'000.-	80 %
Fr. 45'001.- bis Fr. 50'000.-	74 %
Fr. 50'001.- bis Fr. 55'000.-	68 %
Fr. 55'001.- bis Fr. 60'000.-	62 %
Fr. 60'001.- bis Fr. 65'000.-	56 %
Fr. 65'001.- bis Fr. 70'000.-	49 %
Fr. 70'001.- bis Fr. 75'000.-	42 %
Fr. 75'001.- bis Fr. 80'000.-	35 %
Fr. 80'001.- bis Fr. 85'000.-	28 %
Fr. 85'001.- bis Fr. 90'000.-	21 %
Fr. 90'001.- bis Fr. 95'000.-	14 %
Fr. 95'001.- bis Fr. 100'000.-	7 %
Ab Fr. 100'000.00	

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Stand: 01. August 2015

Anhang B

QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUUNGSANGEBOTE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Spielgruppen

- a) Die Spielgruppenleiterin verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Spielgruppenleiterin.
- b) Pro Kindergruppe mit maximal 12 Kindern ist eine ausgebildete Spielgruppenleiterin anwesend.
- c) Die Spielgruppe bietet maximal 4 Stunden pro Tag und pro Kindergruppe an.

Tagesfamilien

- a) Die Tagesfamilie ist über den Tagesfamilienverein Region Aarau und Kulm oder Tagesfamilien Schweiz angestellt.
- b) Die Tagesfamilie ist bei der Gemeinde gemeldet.
- c) Die Tagesfamilie betreut zusammen nicht mehr als 5 Kinder (inklusive eigene Kinder).
- d) Die Tagesfamilie hat den Grundkurs sowie nach Möglichkeit die Weiterbildungsangebote des Tagesfamilienvereins besucht.
- e) Die Tagesfamilie wurde entweder vom Tagesfamilienverein oder der Gemeindebehörde mindestens alle zwei Jahre überprüft.

Kindertagesstätten

- a) Verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde und wurde in den letzten 2 Jahren mindestens einmal durch die zuständige Behörde überprüft.
- b) Beschäftigt genügend ausgebildetes Personal, das heisst pro Kindergruppe 10–12 Plätze ist jeweils 50 % des anwesenden Personals pädagogisch ausgebildet.
- c) Die Kindergruppe mit maximal 12 Plätzen enthält nicht mehr als max. 2–3 Babies (ab 3– max. 18 Monate). Die Babies werden mit 1,5 Plätzen berechnet, die Kleinkinder (ab 18 Monate – Eintritt in den Kindergarten) mit 1 Platz, die Kindergartenkinder mit 0,8 Plätzen.
- d) Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben des Brandschutzes und sind genügend vorhanden. Das heisst mindestens 6 m² pro Platz ohne Zugänge, Nasszellen, Küche, Abstellräume, Büro und Garderobe.